



Ausgleichsrücklage

VO/2023/469 öffentlich <i>FD 1.4 Finanzen</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 15.11.2023 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: Matthias Kruse

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
07.12.2023	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik wird mit Wirkung vom 01.01.2024 in Gemeindehaushaltsverordnung umbenannt, da ab dem Jahr 2024 die Doppik für sämtliche Kommunen das verpflichtende Rechnungswesen ist.

Im Zuge dieser Vereinheitlichung des Haushaltsrechts in Schleswig-Holstein hat der Gesetzgeber die Landesverordnung auch inhaltlich überarbeitet. Eine wesentliche Änderung ist dabei das Ersetzen der Bilanzposition „Ergebnisrücklage“ durch eine „Ausgleichsrücklage“.

Mittels dieser Ausgleichsrücklage wird den Kommunen zukünftig unter gewissen Voraussetzungen, die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Haushaltsplanung einen sogenannten fiktiven Haushaltsausgleich vorzunehmen.

Aus diesem Grund wurden im anhängenden Vermerk alle wesentlichen Informationen zur Ausgleichsrücklage zusammengefasst.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	20231107_Einführung Ausgleichsrücklage
---	--



Einführung der Ausgleichsrücklage

Mit der Landesverordnung zur Änderung der GemHVO-Doppik vom 14.08.2023 wird die Bilanzposition der Ergebnissrücklage¹ zukünftig durch die Ausgleichsrücklage ersetzt.

Durch die Einführung der Ausgleichsrücklage wird den Kommunen ermöglicht, im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen eine Entnahme aus dem Eigenkapital vorzunehmen, sofern eine angemessene Eigenkapitalquote und Liquidität gewahrt ist. Ein Haushalt einer Kommune gilt auch dann als ausgeglichen, wenn ein potentieller Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage als sogenannter „fiktiver“ Haushaltsausgleich gedeckt werden kann.² Sofern die Haushaltssatzung nach bisherigen Maßstäben genehmigungspflichtig gewesen wäre, besteht im neuen Fall eines „fiktiven“ Haushaltsausgleichs gegenüber der Aufsichtsbehörde lediglich eine Anzeigepflicht.

I. Zeitpunkt der Einführung

Generell gilt, dass die Aufteilung in allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage eine Wirkung auf die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 entfaltet.

Bezüglich des Zeitpunktes der Inanspruchnahme des Instrumentes der Ausgleichsrücklage im Rahmen der Haushaltsaufstellung gibt es zwei Optionen:

1. Grundsätzlich sieht die Landesverordnung vom 14.08.2023 vor, dass nach Beschluss über den Jahresabschluss 2023 im Laufe des Jahres 2024 eine neue Aufteilung des Eigenkapitals auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024 erfolgt.
 - ➔ Das Instrument der Ausgleichsrücklage und des „fiktiven“ Haushaltsausgleichs könnte dann erstmalig im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 genutzt werden.
2. Aufgrund einer Übergangsregelung kann die neue Aufteilung des Eigenkapitals auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss 2022 erfolgen. Die Aufteilung auf Basis dieser Werte hat dann ebenfalls Einfluss auf die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024.
 - Dadurch ist die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage bereits im Rahmen der aktuellen Haushaltsaufstellung 2024 möglich.

Soweit die Haushaltsplanung im Falle eines negativen Jahresergebnisses keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, insbesondere Kreditaufnahmen, beinhaltet, besteht aus rein praktikablen Gesichtspunkten kein Erfordernis, die Ausgleichsrücklage bereits zur Haushaltsaufstellung 2024 einzuführen. In diesen Fällen besteht auch ohne „fiktiven“ Haushaltsausgleich lediglich eine Anzeigepflicht des Haushaltsplanes.

¹ Gesonderter Posten des Eigenkapitals

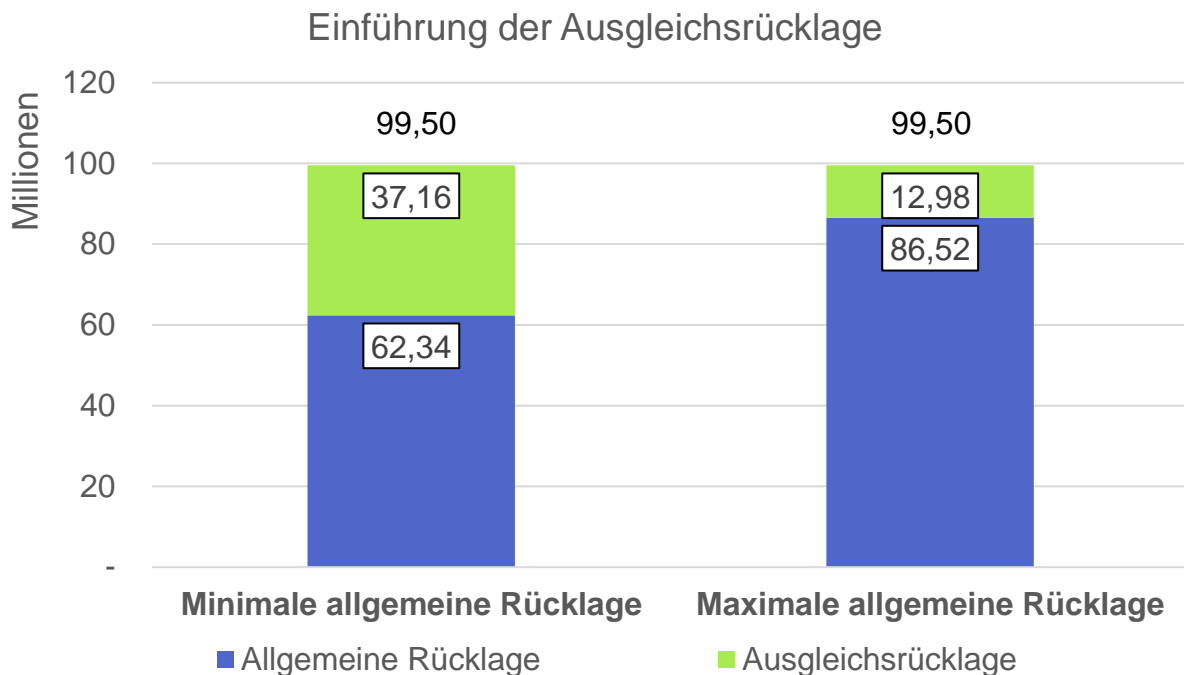
² Landtagsbeschluss vom 28.09.2022 (Drucksache 20/231)

Da der Haushaltsentwurf 2024 der Kreisverwaltung keine Kreditaufnahmen vorsieht und somit keine genehmigungspflichtigen Bestandteile beinhaltet, ist der Haushaltplan auch im Falle eines negativen Jahresergebnisses und ohne die Einführung der Ausgleichsrücklage genehmigungsfrei.

II. Ausgestaltung der Ausgleichsrücklage

Nach der Landesverordnung zur Änderung der GemHVO-Doppik vom 14.08.2023 beschließt der Kreistag über die Aufteilung auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. In diesem Zusammenhang wird ein gewisser Rahmen vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens ist die Aufteilung grundsätzlich frei wählbar.

Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des entsprechenden Jahresabschlusses aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Aus dieser Regelung ergibt sich auf Basis der aktuellen Daten aus dem Jahresabschluss 2022 mit einem Eigenkapital in Höhe von 99,5 Mio. € und einer Bilanzsumme von 311,7 Mio. € folgender Handlungsspielraum:



a) Niedrige Ausgleichsrücklage mit maximaler allgemeiner Rücklage

Bei der Wahl einer geringen Ausgleichsrücklage mit maximaler allgemeiner Rücklage wäre der Handlungsspielraum negative Jahresergebnisse im Rahmen der Haushaltsplanung fiktiv auszugleichen bis zu einer Höhe von 12,98 Mio. Euro begrenzt.

Eine Möglichkeit die Absenkung der allgemeinen Rücklage im Rahmen der Haushaltsplanung vorzunehmen, ist nicht vorhanden. Die allgemeine Rücklage stellt in diesem Zusammenhang eine konstante Position des Eigenkapitals dar und kann nur abgesenkt werden, wenn im Rahmen der Jahresabschlüsse vorgetragene Fehlbeträge nach fünf

Jahren nicht ausgeglichen wurden. Positive Jahresergebnisse können direkt der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.³

Die Maßgabe, dass die allgemeine Rücklage mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme betragen soll, gilt mit einem Wert von 86,52 Mio. Euro als dauerhaft gesichert.

b) Hohe Ausgleichsrücklage mit minimaler allgemeiner Rücklage

Grundsätzlich bietet eine möglichst hohe Ausgleichsrücklage den größten Handlungsspielraum für Kreispolitik und Kreisverwaltung bei negativen Jahresergebnissen unter Berücksichtigung der Ausgleichsrücklage einen fiktiven Haushaltsausgleich herzustellen. Dies könnte insbesondere in krisenbehafteten Zeiten sinnvoll sein, in denen die kommunale Hand im Rahmen des antizyklischen Verhaltens zum Wohle des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kommunalen Umfeldes besondere finanzielle Kraftanstrengungen unternimmt. Aus diesem Grund wird eine möglichst hohe Ausgleichsrücklage mit einer geringen allgemeinen Rücklage als grundsätzlich sinnvoll angesehen.

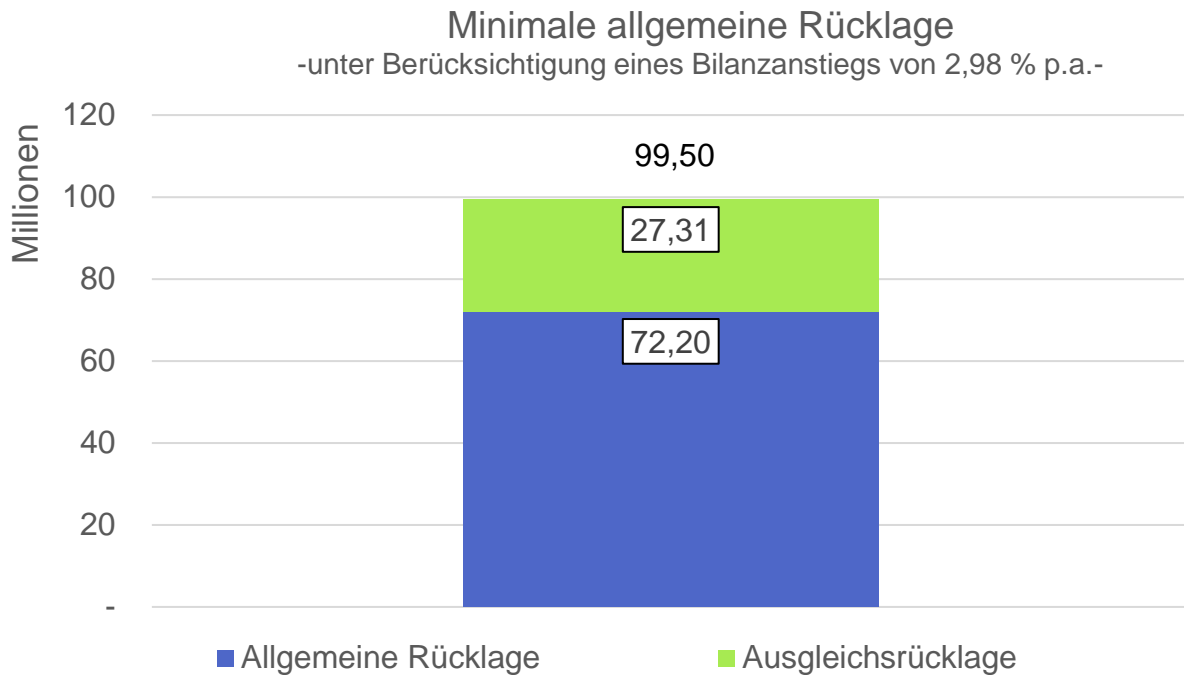
Sollte diese Variante mit minimaler allgemeiner Rücklage und hoher Ausgleichsrücklage gewählt werden, ist allerdings zu beachten, dass das planerische Element der Ausgleichsrücklage nur zum Einsatz kommen kann, wenn die allgemeine Rücklage mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme ausweist.

Da sich die Bilanzsumme des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Vergangenheit in der Regel nach oben entwickelt hat, ist der Anstieg der Bilanzsumme bei der Bemessung der allgemeinen Rücklage zu berücksichtigen, damit die vorgeschriebenen 20 % der Bilanzsumme dauerhaft erfüllt sind.

Im Durchschnitt steigt die Bilanzsumme des Kreises Rendsburg-Eckernförde seit dem Jahr 2010 jährlich um 2,98 Prozent.⁴ Unter Berücksichtigung dieses durchschnittlichen Anstiegs mit Ausblick auf den aktuellen Planungshorizont der aktuellen Haushaltsplanung bis zum Jahr 2027, wird bei der Wahl der Variante mit minimaler allgemeiner Rücklage folgende Aufteilung empfohlen:

³ § 26 Abs. 2 und 5 GemHVO

⁴ Die außerordentliche Sonderabschreibung der imland gGmbH zum Jahresabschluss 2022 wurde als atypischer Sachverhalt herausgerechnet.



III. Regeln zur Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Wie bereits beschrieben, muss die allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage grundsätzlich mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweisen.⁵

Darüber hinaus ist ein fiktiver Haushaltsausgleich zulässig, wenn

- im Rahmen der Haushaltplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird bzw.
- im Rahmen des Jahresabschlusses ein vorhandener Bestand an Kassenkrediten innerhalb von vier Wochen nach Ende des Haushaltsjahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt worden ist, vollständig abgebaut wurde.⁶

IV. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Nach aktuellen Gesichtspunkten wird eine möglichst hohe Ausgleichsrücklage mit minimaler allgemeiner Rücklage unter Berücksichtigung eines Anstiegs der Bilanzsumme vorgeschlagen.

Bei Beachtung der genannten Rahmenbedingungen zur Genehmigungspflicht des Haushaltsplanes⁷ wird vorgeschlagen, die Ausgleichsrücklage im Laufe des Jahres 2024 nach Beschluss über den Jahresabschluss 2023 einzuführen.

Damit könnte das geplante positive Jahresergebnis des Jahres 2023 in Höhe von 19,4 Mio. Euro (Stand 2. Nachtragshaushaltplan 2023) in die Ausgleichsrücklage einbezogen werden. Mit den bereits vorhandenen 27,31 Mio. Euro als möglichst hohe Ausgleichsrücklage mit den Werten des Jahresabschlusses 2022 würde nach heutigem

⁵ § 25 Absatz 3 GemHVO

⁶ § 26 Absatz 3 GemHVO

⁷ Siehe Punkt I.

Stand zur Haushaltsaufstellung 2025 ein Betrag in Höhe von 46,7 Mio. als Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen.

Bei der planerischen Verwendung der Mittel der Ausgleichsrücklage ist zu beachten, dass die Rücklage grundsätzlich nicht als zur freien Verfügung vorhandene Finanzmasse anzusehen ist. Sie ist vielmehr dafür vorgesehen drohende Fehlbeträge aufgrund schwieriger Zeiten über mehrere Jahre abzudecken. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, die ein wirtschaftliches und sparsames Verhalten sowie eine Planung im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit fordern, gelten unabhängig von der Einführung der Ausgleichsrücklage fort.

Im Auftrag

gez. Höpfner